Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 19 Abs. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) in der Fassung vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am ________ die folgende

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Setz- und Brutzeit

beschlossen.

§ 1 – Verpflichtung

- (1) Aufgrund des § 19 Abs. 5 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 5 Meter.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 – Bereiche - Ausnahmen

Die Anleinpflicht besteht <u>nicht</u> auf asphaltierten und geschotterten Feld- und Wirtschaftswegen der Feld- und Flurgemarkung Rödermark. Die Hunde dürfen nur auf diesen Wegen frei laufengelassen werden und nur dann, wenn Sie unter stetiger Aufsicht sowie jederzeit abrufbar sind.

Die angrenzenden Felder, Äcker, Wiesen und Flure sind von der Leinenbefreiung nicht betroffen. Hier besteht weiterhin Leinenpflicht bzw. Betretungsverbot.

Die von der Leinenpflicht befreiten asphaltieren und geschotterten Wege sind im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt und mit Ihrer Flurbezeichnung aufgeführt. Die anliegende Karte und die Wegeliste im Anhang sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 – Zeitraum

Die Anleinpflicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres.

§ 4 – Ausnahmen

Die Anleinpflicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen eines offiziellen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 b HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 1 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
 - 2. entgegen § 1 Abs. 2 die Höchstlänge der Leine von 5 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 63 Abs. 2 Satz 2 HeNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 HeNatG der Magistrat der Stadt Rödermark.

§ 6 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Setz- und Brutzeit in der Fassung vom 19.02.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister